OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-301488/7/KLi**

Datum: **Linz, 26. April 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 27. Februar 2017 samt Verbesserung vom 12. April 2017 des Mgr. T P, P a x, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Dezember 2016, GZ: SanRB96-2-2016, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag des Antragstellers Mgr. T P, P a x, X, ihm für die Erhebung einer Beschwerde und das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Dezember 2016, GZ: SanRB96-2-2016, einen Verteidiger beizugeben, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 27. Dezember 2016, GZ: SanRB96-2-2016, über den Antragsteller eine Geldstrafe von insgesamt 24.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 1.200 Stunden wegen Übertretungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) verhängt.

I.2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 27. Februar 2017 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde sowie für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. Dezember 2016, GZ: SanRB96-2-2016, gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 6. März 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Verbesserungsauftrag vom 23. März 2017 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antragsteller auf, das für die Gewährung von Verfahrenshilfe vorgesehene Formular auszufüllen und die darin vorgesehenen Angaben zu machen sowie die geforderten Unterlagen vorzulegen. Mit Eingabe vom 12. April 2017 kam der Antragsteller diesem Verbesserungsauftrag nach.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Antragsteller bezieht ein monatliches Einkommen als selbständig Erwerbstätiger in Höhe von rund 2.000 Euro 12 mal jährlich (jährliches Reineinkommen von 24.000 Euro). Weiters ist der Antragsteller Eigentümer einer im Jahr 2002 erworbenen Wohnung in x mit einer Fläche von 220 m^2 und einem Wert von 350.000 Euro. Der Antragsteller hat keine Schulden, gegen ihn sind keine Insolvenz- oder Exekutionsverfahren anhängig.

Der Antragsteller ist verheiratet und sorgepflichtig für drei Kinder im Alter von sieben, zehn und 13 Jahren.

Der Antragsteller spricht die deutsche Sprache ausreichend.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der Antragsteller nach dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe in Entsprechung eines Verbesserungsauftrages des erkennenden Gerichtes bei

diesem vorgelegt hat. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (die der Gewährung von Verfahrenshilfe entgegenstehen – siehe dazu Punkt III. Rechtliche Beurteilung).

Die dargelegten Sorgepflichten hat der Antragsteller durch Vorlage der Geburtsurkunden der Kinder glaubhaft gemacht.

In seiner ursprünglichen Eingabe vom 27. Februar 2017 hat der Beschwerdeführer angegeben, über ein beschränktes Monatseinkommen von 740 Euro zu verfügen. Im verbesserten Antrag auf Verfahrenshilfe (in dem vorgesehenen Formular des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich) hat er dem gegenüber angegeben, über ein monatliches Einkommen von 2.000 Euro zu verfügen. Dieses Einkommen korrespondiert mit dem vom Antragsteller ebenfalls angegebenen jährlichen Reineinkommen seines Unternehmens von 24.000 Euro. Darüber hinaus wurde der Antragsteller in diesem Formular darauf hingewiesen, dass er seine Angaben unter Wahrheitspflicht zu machen hat und die Erschleichung von Verfahrenshilfe strafrechtliche Folgen hat. Die Angaben im Verbesserungsverfahren werden daher entgegen den Angaben in der ursprünglichen Eingabe als den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen entsprechend gewertet.

Auch hat der Antragsteller in seiner ursprünglichen Eingabe noch vorgebracht, die deutsche Sprache nicht ausreichend zu beherrschen. Im Formular konnte er entweder ankreuzen, die deutsche Sprache ausreichend zu sprechen oder sie nicht ausreichend zu sprechen und einen Dolmetscher zu brauchen. Der Antragsteller hat angegeben, die deutsche Sprache ausreichend zu sprechen. Dies entspricht auch der Tatsache, dass sich der Antragsteller im Verfahren vor der belangten Behörde selbst und in deutscher Sprache vertreten hat. Das erkennende Gericht geht daher davon aus, dass der Antragsteller der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist und die Angaben im Verbesserungsverfahren den tatsächlichen Deutschkenntnissen des Antragstellers entsprechen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Vom Antragsteller wurde mit Schreiben vom 27. Februar 2017 bzw. mit verbessertem Antrag vom 12. April 2017 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung der Beschwerde und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche dem Antragsteller verbleibende Geldbetrag muss diesem eine seine Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Das monatliche Einkommen von 2.000 Euro stellt sowohl für österreichische als auch für tschechische Verhältnisse ein sehr gutes Einkommen dar. Auch die sonstigen Vermögensverhältnisse (Eigentümer einer 220 m^2 großen Wohnung, Schuldenfreiheit) sprechen dafür, dass der Antragsteller nicht mittellos ist. Unter Zugrundelegung der geschilderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse stehen dieser Einschätzung auch die Sorgepflichten des Antragstellers nicht entgegen.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte

und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Zwar wurde über den Antragsteller wegen Übertretungen des AVRAG eine Geldstrafe von 16.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 800 Stunden (Spruchpunkt I – fehlende Lohnunterlagen), eine Geldstrafe von 4.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 200 Stunden (Spruchpunkt II – fehlende Sozialversicherungsdokumente) und eine Geldstrafe von 4.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 200 Stunden (Spruchpunkt III – Unterlassen der Nachreichung von Unterlagen) verhängt. Aus dem Akteninhalt und der bisherigen Verantwortung des Antragstellers ergibt sich aber, dass verfahrensgegenständlich in erster Linie Rechtsfragen zu beantworten sein werden. Unter Zugrundelegung des Amtswegigkeitsprinzips und mit richterlicher Manuduktion wird es dem Antragsteller möglich sein, sich selbst zu verantworten und zu vertreten (siehe Punkt III.4.)

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

III.5. Im Ergebnis war der Antrag auf Verfahrenshilfe daher abzuweisen. Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt die Beschwerdefrist von vier Wochen (Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis der belangten Behörde) mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Antragsteller zu laufen.

IV. Zulässigkeit/Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer